

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0033/2008
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 16.01.2008

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich "Altstadt/Bahnhofsviertel" - für die Jahre 2008 bis 2010 und für das Offenhalten der Verkaufsstellen am 01.06.2008 zu der Veranstaltung "6. Gremmendorfer Straßenfest"

Beratungsfolge

05.02.2008	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
05.02.2008	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
06.02.2008	Werksausschuss Münster-Marketing	Vorberatung
20.02.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
28.02.2008	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
12.03.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
12.03.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Dem Ordnungsamt liegen folgende Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

- Antrag des Einzelhandelsverbandes Münsterland e. V. vom 28.12.2007 und ergänzendem Telefonat vom 09.01.2008, in den Jahren 2008 bis 2010 für den Stadtbezirk Münster – Mitte – innerhalb des Promenadenrings und des Bereichs ISG Bahnhofsviertel an den jeweiligen Frühjahrssendsonntagen, Herbstsendsonntagen und am 1. Adventssonntag die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben.

- Antrag des Gewerbevereins Gremmendorf - Angellmodde vom 11.01.2008 am 01.06.2008 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr die Verkaufszeiten zu der Veranstaltung „6. Gremmendorfer Straßenfest“ freizugeben.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Die seitens des Einzelhandelsverbandes beantragten Bereiche für die Freigabe der Verkaufszeiten entsprechen dem in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Vorlage V/0691/2005) und dem in der Ergänzung zu dieser Leitlinie (Vorlage vom 07.01.2008, V/0027/2008 „Ergänzung der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenöffnungsgesetz“) festgelegten zusätzlichen Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“. Dieser umfasst den Geltungsbereich der Altstadtsatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004, S. 25) und den Bereich der Stadtzelle 232 „Hauptbahnhof“.

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“ - sind für die Jahre 2008 bis 2010 bisher keine verkaufsoffenen Sonntage genehmigt worden. Es ist deshalb kein Sonntag verbraucht, so dass ausreichender Spielraum vorhanden ist, die beantragten verkaufsoffenen Sonntage anlässlich der Veranstaltungen „Frühjahrssend“ und „Herbstsend“ freizugeben. Über den Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten am 1. Adventssonntag wird eine gesonderte Vorlage erstellt.

Für den Stadtbezirk Münster - Südost ist im Jahr 2008 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es besteht deshalb ausreichender Spielraum für diesen Stadtbezirk, auf evtl. weitere Anträge zu reagieren, da durch das geplante „6. Gremmendorfer Straßenfest“ erst ein Sonntag verbraucht wird. In einem Telefonat am 14.01.2008 erklärte der Verantwortliche, Herr Terbrüggen, dass sich die Öffnung der Verkaufsstellen, wie bereits in den Vorjahren, nur auf die Bereiche der Ladenzeile am Albersloher Weg, zwischen Gremmendorfer Weg und Paul-Engelhard-Weg, beschränken soll.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“, als „Typ A: City/Geschäftszentrum“ oder „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres bzw. drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. nicht mehr vorgeschrieben ist, sind diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über die vorliegenden Anträge informiert worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Verordnungen zu beschließen.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen